



der Bewohnervertretung

**NÖ Landesverein für Sachwalterschaft
und Bewohnervertretung (NÖLV)**

Leitung Bewohnervertretung:

3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5/2/2

Tel. 02742/77175, Fax-DW 18

bewohnervertretung@noelv.at

Geschäftsstellen:

3300 **Amstetten**, Laurenz-Dorrer-Straße 6

Tel. 07472/65380, Fax-DW 14

bewohnervertretung-am@noelv.at

2340 **Mödling**, Wienerstraße 2/2

Tel. 02236/48883, Fax-DW 4

bewohnervertretung-md@noelv.at

3100 **St. Pölten**, Bräuhausgasse 5/2/3

Tel. 02742/361630, Fax-DW 20

bewohnervertretung-stp@noelv.at

2700 **Wr. Neustadt**, Herrengasse 25/1

Tel. 02622/26738, Fax-DW 5

bewohnervertretung-wrn@noelv.at

3910 **Zwettl**, Neuer Markt 15

Tel. 02822/54258, Fax-DW 8

bewohnervertretung-zw@noelv.at

www.noelv.at

Hier finden Sie neben weiteren Informationen zur
Bewohnerververtretung auch den Link zum
Heimaufenthaltsgesetz.

zu Freiheitsbeschränkungen

Niedrigstpflegebett

Herr Josef H. sollte durch
Bettgitter vor einem Sturz
aus dem Bett bewahrt
werden. Er kletterte über
die Bettgitter und verletzte
sich dabei schwer.
Jetzt schützt ihn ein Niederflurbett mit geteiltem
Bettgitter und vorgelegter
Alarmmatte.



Sensormatte

Frau Maria H. vergisst,
dass sie nicht mehr
alleine gehen kann und
steht trotzdem auf. Die
Alarmmatte informiert
das Pflegepersonal
rechtzeitig.

Gehwagen

Frau Anna B. kann
ohne fremde Hilfe
nicht mehr gehen.
Mit dem Gehwagen
ist sie selbständig
und sicher unterwegs.



Hüftprotector

Herr Gerd D. ist viel zu Fuß unterwegs,
aber schon öfters gestürzt. Die Hüft-
protectorhose schützt ihn vor einem
Schenkelhalsbruch.

Sicherheit geben.

Freiheit bewahren.

Menschenwürde achten.



Herausgeber:

NÖ Landesverein für Sachwalterschaft
und Bewohnervertretung

3100 St. Pölten, Bräuhausgasse 5/2/2

F.d.I.v.: Dr. Christian Bürger

Umschlagabbildung: Heike Weber, Kettenkarussell

Weitere schonendere Alternativen:

- ⇒ Sturz- und Auffangmatten
- ⇒ Lehnstuhl mit Sitzschale
- ⇒ Antirutschkissen
- ⇒ Schlafgelegenheit auf Bodenniveau

Wichtige Informationen zu freiheitsbeschränkenden
Maßnahmen in Pflegeheimen, Einrichtungen für
Menschen mit Behinderungen und Krankenanstalten.

Freiheit

und Sicherheit

Maria H. hat Alzheimer. Sie wurde vor kurzem in einem Pflegeheim aufgenommen. Sie findet sich anfangs nicht zurecht, ist unruhig und will immer nach Hause gehen. Sie ist aber verwirrt und im Straßenverkehr stark gefährdet. Ist es zulässig, ihr Beruhigungsmittel zu geben, um das Fortlaufen aus dem Heim zu verhindern? Was bedeutet das für ihre Lebensqualität? Gibt es auch andere Möglichkeiten?

Markus S. lebt in einer Wohngemeinschaft für psychisch kranke und intellektuell beeinträchtigte Menschen. Er hat einen starken Bewegungsdrang und will ständig herumlaufen. Dabei ist er aber schon öfters gestürzt und hat sich verletzt. Eine ständige Aufsicht ist nicht möglich. Ist es zulässig, ihn in seinem Zimmer einzusperren oder in einem Sessel zu fixieren? Welche Alternativen dazu gibt es?

Helmut R. hatte einen Schlaganfall und wird im Krankenhaus behandelt. In der Nacht hat er Angstzustände, dreht sich im Bett hin und her und schlägt nach dem Pflegepersonal. Ist es zulässig, ihn mit Gurten an das Bett zu binden? Wie wirkt sich das auf seine Angst aus?

Im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Sicherheit ist es die Aufgabe des Pflege- und Betreuungsteams Lösungen zu finden, die möglichst beides gewährleisten und sich an der Lebensqualität der Betroffenen orientieren.

Zur besseren Lesbarkeit wird in diesem Folder die männliche Schreibform verwendet.

„Die persönliche Freiheit von Menschen, die aufgrund des Alters, einer Behinderung oder einer Krankheit der Pflege oder Betreuung bedürfen, ist besonders zu schützen. Ihre Menschenwürde ist unter allen Umständen zu achten und zu wahren.“

§1 Heimaufenthaltsgesetz

Menschenrechte

und Heimaufenthaltsgesetz

Das Menschenrecht auf persönliche Freiheit ist besonders geschützt. Seit Juli 2005 regelt das Heimaufenthaltsgesetz den Umgang mit freiheitsbeschränkenden Maßnahmen in Pflegeheimen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen und Krankenanstalten.

Was sind Freiheitsbeschränkungen?

Dazu zählen alle Maßnahmen, die einen Menschen in seiner Bewegungsfreiheit beschränken, wie z.B.

- ⇒ Bettgitter
- ⇒ Gurte oder Sitzhosen
- ⇒ vorgesteckte Therapietische
- ⇒ verschlossene Türen
- ⇒ körperliches Festhalten
- ⇒ elektronische Überwachungssysteme
- ⇒ sedierende (beruhigende) Medikamente

In welchen Fällen dürfen solche Beschränkungen angeordnet werden?

- ⇒ Bei psychisch kranken/geistig behinderten Menschen
- ⇒ Bei erheblicher Selbst- oder Fremdgefährdung
- ⇒ Sofern diese Gefahr nicht durch schonendere Alternativen abgewendet werden kann
- ⇒ Sofern die Freiheitsbeschränkung zur Abwehr der Gefährdung unerlässlich und geeignet ist

Wer darf Freiheitsbeschränkungen anordnen?

- ⇒ Ärzte
- ⇒ Diplomierte Gesundheits- und Krankenpfleger
- ⇒ Pädagogische Leiter in Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen

„Jede Person hat das Recht auf Freiheit und Sicherheit.“

Artikel 5 Europäische Menschenrechtskonvention

Rechtssicherheit

und Bewohnervertretung

Wer muss von der Anordnung einer Freiheitsbeschränkung verständigt werden?

- ⇒ NÖLV-Bewohnervertretung
- ⇒ Vertrauensperson des Bewohners
- ⇒ Sachwalter für alle Angelegenheiten
- ⇒ Eine allenfalls vom Betroffenen selbst schriftlich bevollmächtigte Person.

Was ist die NÖLV-Bewohnervertretung?

Eine unabhängige Einrichtung, die Heimbewohner, Bewohner von Behinderteneinrichtungen sowie Patienten in Krankenanstalten bei der Wahrnehmung ihres Rechts auf Bewegungsfreiheit kostenlos unterstützt. Der NÖLV wird durch öffentliche Mittel vom Bundesministerium für Justiz subventioniert. Die NÖLV-Bewohnervertreter besuchen die betroffenen Menschen, sprechen mit dem Betreuungsteam und überprüfen, ob die Freiheitsbeschränkung notwendig ist oder ob im speziellen Fall schonendere Alternativen anwendbar sind. Bei Zweifel an der Zulässigkeit der Freiheitsbeschränkung können die Bewohnervertreter eine gerichtliche Überprüfung beantragen.

In welchen Fällen findet eine gerichtliche Überprüfung einer Freiheitsbeschränkung statt?

Auf Antrag des von einer Freiheitsbeschränkung betroffenen Menschen, seines Vertreter oder der Einrichtungsleitung findet innerhalb von 7 Tagen in der Einrichtung eine Verhandlung statt. Der Richter entscheidet mit Hilfe eines Sachverständigen, ob und gegebenenfalls wie lange die Freiheitsbeschränkung zulässig ist. Dabei kann der Richter auch Auflagen, wie z.B. die Anschaffung eines Niedrigstpflegebettes, erteilen. Für unzulässig erklärte Freiheitsbeschränkungen müssen sofort aufgehoben werden.

Neun speziell ausgebildete und beim NÖLV angestellte Bewohnervertreter sind von fünf Geschäftsstellen aus in ca. 290 Einrichtungen, in denen etwa 22.000 Bewohner leben, für die Wahrung der Freiheitsrechte dieser Menschen tätig.